

(6) Die Betriebe und Einrichtungen sind verpflichtet, die erhaltenen staatlichen Aufgaben hinsichtlich der Anzahl der Neueinstellungen von Lehrlingen den Räten der Kreise in der gleichen Weise wie 1957 bis spätestens 10. Januar 1958 bekanntzugeben. Dabei sind gleichzeitig die von den Betrieben vorgesehenen Neueinstellungen für die Lohngruppen III und IV mit anzugeben. Die Räte der Kreise sind berechtigt, zur Sicherung des Planes der Berufsausbildung in den volkswirtschaftlich wichtigsten Betrieben für andere Betriebe zeitweilige Beschränkungen beim Abschluß von Lehrverträgen für die im Jahre 1958 neu einzustellenden Lehrlinge auszusprechen (§ 11 der Anordnung vom 11. Dezember 1956).

(7) Die Betriebe sind verpflichtet, auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben eine Jahresbilanz des Bedarfes und der Deckung des Bedarfes an Arbeitskräften sowie monatliche Arbeitskräftemeldungen auszuarbeiten. Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung gibt eine gesonderte Anordnung über die Bearbeitung dieser Bilanzen und Monatsmeldungen sowie die entsprechenden Vordrucke und Erläuterungen heraus (§§ 12 und 13 der Anordnung vom 11. Dezember 1956).

(8) Die Betriebe übergeben bis spätestens 15. Februar 1958 an den zuständigen Rat des Kreises und an das übergeordnete Organ der staatlichen Verwaltung:

- a) den Planteil „Produktivität, Arbeitskräfte und Lohn“ gemäß Abs. 3 in zweifacher Ausfertigung;
- b) die Bilanz des Bedarfes und der Deckung des Bedarfes an Arbeitskräften gemäß Abs. 7 in einfacher Ausfertigung.

Außerdem geben sie dem übergeordneten Organ der staatlichen Verwaltung die Angaben über die Berufsausbildung gemäß Abs. 4 bekannt.

### § 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1957

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

I.V.: Dr. Wittkowski

Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

## Anordnung über die Bearbeitung der Arbeitskräftepläne 1958 für die den örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung unterstehenden Betriebe und Einrichtungen.

Vom 18. Dezember 1957

### § 1

Für die Bearbeitung der Arbeitskräftepläne 1958 bleiben die Bestimmungen der folgenden Anordnungen, mit Ausnahme der in § 2 genannten Änderungen, in Kraft:

L die Anordnung vom 11. Dezember 1956 über die Be-

arbeitung der Arbeitskräftepläne 1957 für die den örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung unterstehenden Betriebe und Einrichtungen (GBl. II S. 437);

2. die Anordnung vom 27. August 1957 zur Änderung der Anordnung über die Bearbeitung der Arbeitskräftepläne 1957 für die den örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung unterstehenden Betriebe und Einrichtungen (GBl. II S. 262).

### § 2

(1) Die Nomenklatur der staatlichen Aufgaben 1958 umfaßt gegenüber 1957 folgende Änderungen:

1. In den Bereichen der materiellen Produktion entfällt die Position „darunter: für die Lohngruppen III und IV“ (§ 1 Abs. 1' der Anordnung vom 11. Dezember 1956);
2. für die Bereiche außerhalb der materiellen Produktion wird zusätzlich die Position „Anzahl des Fachpersonals“ aufgenommen (§ 1 Abs. 1 der Anordnung vom 11. Dezember 1956).

(2) Die den Räten der Bezirke übergebenen staatlichen Aufgaben 1958 — Planteil Arbeitskräfte — enthalten im Rahmen des Gesamtlimits für die Bereiche außerhalb der materiellen Produktion gegenüber 1957 zusätzlich die Kennziffern für:

Staatlicher Arbeitsschutz

Theoretische Berufsausbildung

Bezirksgeleitete Fachschulen

(§ 1 Abs. 2 der Anordnung vom 11. Dezember 1956)\*

(3) Die staatlichen Aufgaben 1958 — Planteil Arbeitskräfte — für die kommunale Wasserwirtschaft sind unmittelbar von den Räten der Bezirke festzulegen (§ 1 Abs. 2 der Anordnung vom 11. Dezember 1956),

(4) Die Räte der Kreise übergeben die staatlichen Aufgaben an die Räte der Städte und Gemeinden, soweit diesen Betriebe und Einrichtungen unmittelbar unterstehen, als Gesamtlimits jeweils für die Bereiche der materiellen und außerhalb der materiellen Produktion (§ 1 Abs. 5 der Anordnung vom 11. Dezember 1956).

(5) Die vorgesehene Reserve im Lohnfonds für die Bereiche der materiellen Produktion ist zweckgebunden (§ 3 Absätze 1 und 2 der Anordnung vom 11. Dezember 1956).

(6) Die Ausarbeitung der Betriebspläne „Produktivität, Arbeitskräfte und Lohn“ für die Bereiche der materiellen Produktion und der Pläne „Arbeitskräfte und Lohn“ für die Einrichtungen der Bereiche außerhalb der materiellen Produktion sowie die Weitergabe an die übergeordneten Organe der staatlichen Verwaltung und Räte der Kreise muß mindestens in der Nomenklatur der Plan Vorschläge 1958 erfolgen. In jedem Falle ist die Anzahl der Gesamtbeschäftigten (ohne Lehrlinge) am Jahresende 1957 und 1958 auszuweisen (§ 4 Abs. 1 der Anordnung vom 11. Dezember 1956).